

16.12.2014
Drucksache 199/14/2

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 01.04.2015 bis 31.03.2020

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	16.12.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr

Ertrag/Einzahlung [€]

Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

In die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 01.04.2015 bis 31.03.2020 werden die in der Anlage aufgeführten Personen aufgenommen.

Sachbericht

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen endet mit dem 31.03.2015.

Gem. § 28 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen auf. Dabei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen zu Grunde zu legen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Städte, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO). Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.

Der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen hat bestimmt, dass in die Vorschlagsliste für den Kreis Unna **60 Personen** (= doppelte Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter/innen) aufzunehmen sind.

Es empfiehlt sich, die Personenvorschläge nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren aufzuteilen, um einen einheitlichen Wahlvorschlag zu erstellen. Danach entfallen auf die

SPD-Fraktion	25 Vorschläge
CDU-Fraktion	18 Vorschläge
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7 Vorschläge
Linksfraktion	2 Vorschläge
Fraktion GFL-Lünen/UWG-Selm	2 Vorschläge
Gruppe FDP	2 Vorschläge
Gruppe PIRATEN	2 Vorschläge
Gruppe FW	2 Vorschläge

Hinsichtlich der Personen für die Vorschlagslisten sind die Vorschriften der §§ 19 bis 29 VwGO zu beachten. Insbesondere ist auf § 22 Nr. 3 VwGO hinzuweisen, wonach Beamte und Angestellte (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht zu ehrenamtlichen Richter/innen berufen werden können. Zum öffentlichen Dienst zählen auch die Tätigkeiten bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Zudem sollten sie nicht in die z.Z. ebenfalls aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster aufgenommen werden.

Die Vorgeschlagenen dürfen nicht zugleich für das Oberverwaltungsgericht in Münster vorgeschlagen sein. Es sollten auch nur solche Personen vorgeschlagen werden, die grundsätzlich an den Sitzungen der Kammern, die gelegentlich erst nach 17 Uhr enden, teilnehmen können und nicht durch anderweitige Inanspruchnahme verhindert sind. Die mit Ablauf des 31.03.2015 ausscheidenden ehrenamtlichen Richter/innen können für eine Wiederwahl vorgeschlagen werden.

Anlage

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 01.04.2015 bis 31.03.2020

